

Was Sie vor einer Auslandsbehandlung klären sollten

Besprechen Sie die Behandlung mit Ihrem Arzt:

- ✓ Wir empfehlen Ihnen dringend, die geplante Behandlung mit Ihrem Arzt zu besprechen, bevor Sie eine Entscheidung treffen.

Planen Sie die Behandlung im Ausland sorgfältig:

- ✓ Informieren Sie sich über die Behandlungsmöglichkeiten.
- ✓ Kontrollieren Sie, ob Sie eine Kopie Ihrer Patientenakte, Informationen über Medikamente, die Sie nehmen, und alle relevanten Untersuchungsergebnisse haben.
- ✓ Prüfen Sie, ob Sie die Überweisung eines Allgemeinmediziners benötigen, um sich in Facharztbehandlung zu begeben (oder die Kosten dafür erstattet zu bekommen).
- ✓ Überprüfen Sie die Angaben zum gewählten Gesundheitsdienstleister.

Klären Sie die finanzielle Seite mit Ihrer nationalen Kontaktstelle oder Ihrem Versicherer ab:

- ✓ Stellen Sie sicher, dass Sie wissen, wie viel die Behandlung kosten wird und ob die zuständigen Stellen Ihres Landes die Kosten direkt begleichen oder sie Ihnen ganz oder teilweise erstatten.
- ✓ Prüfen Sie, ob Sie vorab eine Genehmigung für die Behandlung einholen müssen.
- ✓ Denken Sie daran, dass bestimmte Kosten (Reise, Unterkunft, Rückreise usw.) möglicherweise nicht erstattet werden.

Stellen Sie sicher, dass Sie die notwendige Nachbehandlung erhalten:

- ✓ Vereinbaren Sie, dass man Ihnen nach Abschluss der Auslandsbehandlung eine Kopie des Behandlungsprotokolls aushändigt.
- ✓ Wenn Ihnen ein Rezept ausgestellt wird, stellen Sie sicher, dass Sie eine grenzüberschreitende Verschreibung bekommen (nach EU-Recht müssen Rezepte bestimmte Mindestangaben enthalten, damit sie in jedem Land anerkannt werden können).
- ✓ Vereinbaren Sie wenn nötig im Voraus eine geeignete Nachbehandlung in Ihrem Versicherungsland.

Weitere Informationen hierüber sowie über Notfallversorgung bzw. ungeplante medizinische Versorgung in einem anderen EU-Land finden Sie unter www.europa.eu/youreurope.



ISBN 978-92-79-32627-1



9 789279 326271



Amt für Veröffentlichungen



Europäische Kommission

Medizinische Behandlung in einem anderen EU-Land: Ihre Rechte



Wussten Sie, dass ...

... Sie das Recht haben, sich in einem anderen Mitgliedstaat der EU medizinisch behandeln zu lassen, und dass Sie Anspruch darauf haben, die Behandlungskosten ganz oder teilweise in Ihrem Versicherungsland erstattet zu bekommen?

Sie haben Anspruch auf Informationen über die für Sie in Frage kommenden Behandlungsmöglichkeiten, die Qualitäts- und Sicherheitsstandards des Gesundheitswesens in anderen EU-Ländern und darüber, ob ein bestimmter Anbieter berechtigt ist, medizinische Leistungen zu erbringen.

Mehr darüber auf den nächsten Seiten.

Gesundheit und Verbraucher



Ihr Recht auf Erstattung der Behandlungskosten

- Wenn Sie in Ihrem Versicherungsland (das Land, in dem Sie krankenversichert sind) Anspruch auf eine bestimmte Behandlung haben, dann haben Sie auch Anspruch auf Erstattung der Kosten, wenn die Behandlung in einem anderen Land erfolgt.
- Die Kosten werden bis zu der Höhe erstattet, in der sie auch für eine entsprechende Behandlung im Inland übernommen würden.
- Sie können den Gesundheitsdienstleister (Arzt, Klinik, usw.) frei wählen, unabhängig davon, ob öffentlich oder privat.
- Einige Behandlungen (bestimmte stationäre oder hochspezialisierte Leistungen) müssen Sie möglicherweise von Ihrer Krankenversicherung vorab genehmigen lassen.
- Wenn Sie in Ihrem Versicherungsland eine medizinisch nicht zu vertretende Wartezeit in Kauf nehmen müssten, muss die Auslandsbehandlung genehmigt werden. In diesem Fall haben Sie unter Umständen sogar einen höheren Erstattungsanspruch für Ihre Behandlungskosten.

Weitere Informationen über diese Rechte finden Sie unter:
www.europa.eu/youreurope.

Interessiert?

Das EU-Recht verpflichtet Krankenversicherer, Gesundheitsbehörden und Gesundheitsdienstleister, Sie bei der Wahrnehmung dieser Rechte zu unterstützen:

In dem Land, in dem Sie versichert sind

Ihr Versicherungsland ist für die finanziellen Aspekte Ihrer Auslandsbehandlung zuständig (sofern Sie einen Anspruch auf Erstattung der Kosten haben). Außerdem muss es eine angemessene medizinische Versorgung vor und nach der Behandlung im Ausland gewährleisten.

Ihr Versicherungsland wird eine oder mehrere Kontaktstellen eingerichtet haben, bei denen Sie nähere Informationen über Ihre Rechte erhalten, unter anderem über die Gesundheitsleistungen, auf die Sie Anspruch haben. Bei den Kontaktstellen erfahren Sie auch, ob Sie die Behandlung vorab genehmigen lassen müssen und wie Sie Beschwerde einlegen können, wenn Sie der Meinung sind, dass man Ihnen Ihre Rechte vorenthalten hat.

Das Gesundheitssystem Ihres Versicherungslandes muss Ihnen eine Kopie Ihrer Patientenakte für die Behandlung im Ausland aushändigen. Nach Abschluss der Auslandsbehandlung muss es die gleiche Nachbehandlung gewährleisten wie bei einer Behandlung im Inland.

In dem Land, in dem Sie sich behandeln lassen möchten

Wenn Sie sich in einem anderen EU-Land behandeln lassen, haben Sie dieselben Rechte wie Bürger dieses Landes. Für die Behandlung gelten die dortigen Vorschriften und Standards.

Auch das Land, in dem Sie sich behandeln lassen möchten, wird eine oder mehrere

Kontaktstellen eingerichtet haben, die Sie über die dortigen Qualitäts- und Sicherheitsstandards aufklären können, und darüber, wie die Gesundheitsdienstleister beaufsichtigt werden und welche Vorschriften für sie gelten. Die Kontaktstellen können Ihnen Auskunft darüber geben, ob der Gesundheitsdienstleister, den Sie gewählt haben, die betreffende Behandlung vornehmen darf. Und sie können Ihnen die Rechte von Patienten im Land, in dem die Behandlung erfolgt, erläutern.



Der Gesundheitsdienstleister, den Sie für die Behandlung gewählt haben, muss Sie über die in Frage kommenden Behandlungsmöglichkeiten aufklären. Er muss Sie über Qualitäts- und Sicherheitsstandards dieser Behandlungen informieren (unter anderem auch über seine Zulassung oder Registrierung und darüber, welche Haftpflichtversicherungen bestehen). Er muss Ihnen klare Preisinformationen geben, damit Sie im Voraus wissen, welche Kosten auf Sie zukommen. Schließlich muss er Ihnen auch eine Kopie des Behandlungsprotokolls aushändigen.